

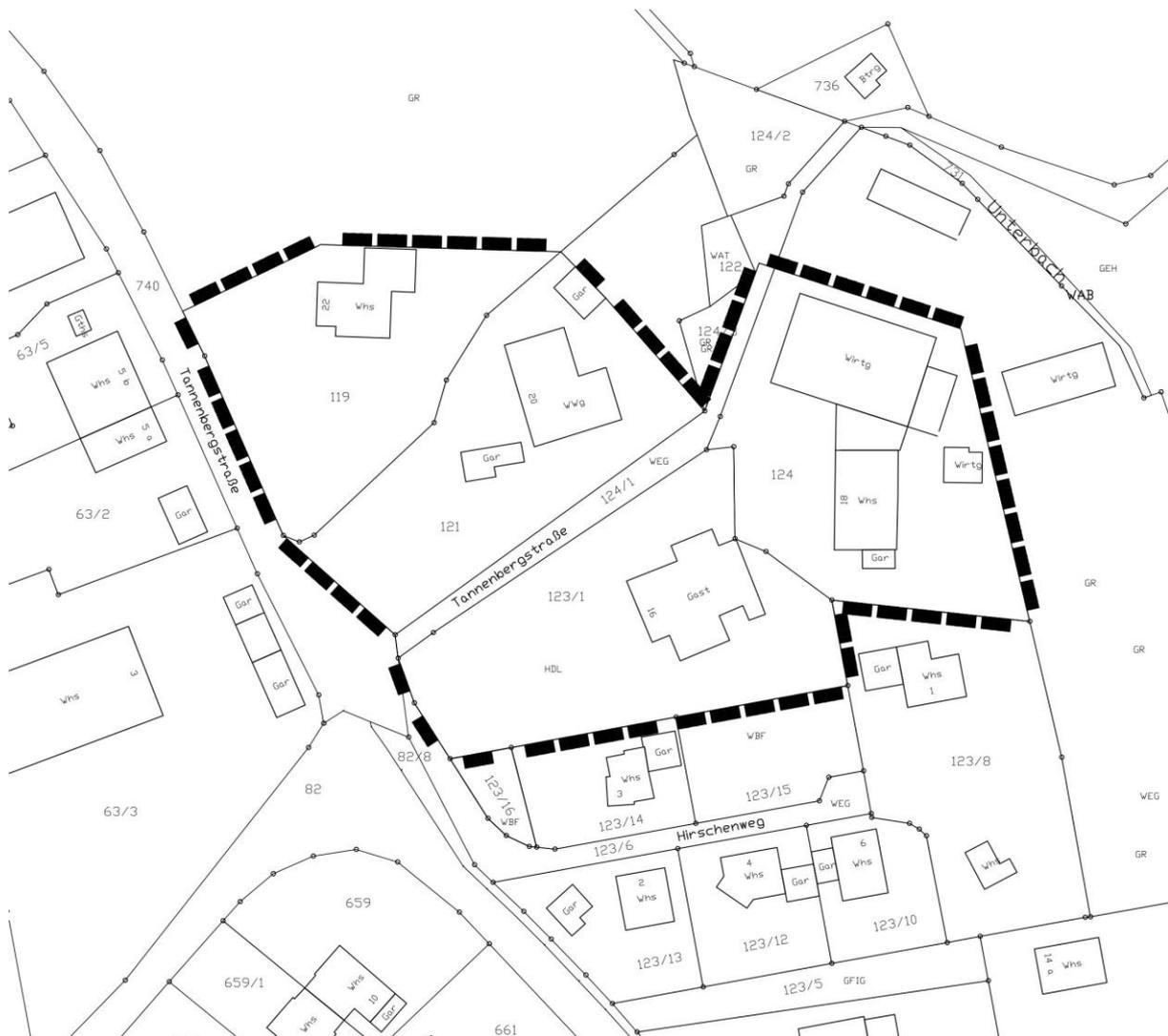
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan „Münchhof Nordost“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und der Örtlichen Bauvorschriften „Münchhof Nordost“ nach § 74 LBO

Der Bebauungsplan kann entsprechend der Feststellung durch den Gemeinderat im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der damit verbundenen erleichterten Voraussetzungen aufgestellt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat am 12.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB Baugesetzbuch – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020) den Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB „Münchhof Nordost“, Gemarkung Münchhof und gemäß § 74 LBO - Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019) nach getrennter Satzung die Örtlichen Bauvorschriften „Münchhof Nordost“ zu erlassen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 119 Teil, 121 Teil, 124/1 Teil, 123/1, 124 Teil

Der Geltungsbereich des Planbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Zur Regelung einer geordneten Gestaltung und der gewünschten Gliederung der Grünstrukturen macht die Gemeinde von § 74 LBO Gebrauch und hat beschlossen nach getrennter Satzung die „Örtlichen Bauvorschriften – „Münchhöf Nordost“ zu erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat mit Aufstellungsbeschluss beschlossen:

- auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2. wird verzichtet
- auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet
- auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird verzichtet.

b) Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat die Erforderlichkeit der Bauleitplanung beurteilt und festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse liegt. Der Möglichkeit zur Nachverdichtung und soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem vertretbaren Maße nachgekommen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Dorfgebiet (MD) – gemäß § 5 der BauNVO – geschaffen werden. Es sollen z. B. Festsetzungen zur Nutzung, städtebaulichen Dichte, maximalen Gebäudehöhen, zur Lage der überbaubaren Flächen und zur Erschließung getroffen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Eigeltingen, Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen während der Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zur Planung äußern. Außerdem ist der Aufstellungsbeschluss auf der Homepage der Gemeinde Eigeltingen gem. § 4a Abs. 4 BauGB abrufbar. Der Hyperlink lautet: <https://www.eigeltingen.de/rathaus/bauleitplanung/>

Nach Ausarbeitung der Entwürfe der Bauleitpläne werden diese mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ausgelegt. Der Auslegungszeitraum und Auslegungsort werden mindestens eine Woche zuvor unter den amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes der Gemeinde Eigeltingen öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eigeltingen, den 15.04.2021

gez.
Fritschi, Bürgermeister